

**Betreff:****Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung zum Abwasserentsorgungsvertrag****Organisationseinheit:**

Dezernat III

66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

**Datum:**

24.06.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Bauausschuss (Vorberatung)	30.06.2020	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	02.07.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.07.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.07.2020	Ö

**Beschluss:**

„Der als Anlage beigefügten Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung zu dem Abwasserentsorgungsvertrag (AEV) vom 23. Dezember 2005 zwischen der Stadt Braunschweig und der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH sowie der Veolia Deutschland GmbH wird zugestimmt.“

**Sachverhalt:****1. Vertragliche Grundlage und Ausgangslage**

Im Rahmen der Privatisierung der Stadtentwässerung ist die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (nachfolgend „SE|BS“ genannt) ab dem 1. Januar 2006 beauftragt worden, auf der Grundlage des Abwasserentsorgungsvertrages (nachfolgend „AEV“ genannt) die der Stadt obliegenden Aufgaben der Abwasserbeseitigung wahrzunehmen. Die Laufzeit des AEV beträgt 30 Jahre.

Ein wesentlicher Bestandteil des AEV ist dabei die Verpflichtung der SE|BS, sämtliche für die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung in Braunschweig erforderlichen Investitionen, insbesondere Kanalerneuerungen, zu planen, durchzuführen und zu finanzieren.

Während der Vertragslaufzeit hat sich gezeigt, dass die Baukosten aufgrund der Baukonjunktur und zusätzlicher Anforderungen (z. B. bei der Kampfmittelsondierung oder Verkehrssicherungspflichten) so erheblich gestiegen sind, dass die tatsächlichen Herstellungskosten von der vertraglich vorgesehenen Indexanpassung auf der Grundlage des vom Statistischen Bundesamt amtlich festgelegten Baupreisindex signifikant abweichen. Dies konstatierte auch das Vertragserfüllungsgutachten aus dem Jahr 2016, dessen Ergebnisse ausführlich in der Mitteilung (DS 16-03465) zum BA am 20.12.2016 dargestellt wurden.

Während der mittlere Preis für die Sanierung eines Kanalmeters derzeit mehr als dreimal so hoch liegt wie bei Vertragsbeginn, ist der Baupreisindex in der gleichen Zeit nur um rund 45 % gestiegen.

Diese starke Steigerung der Baukosten für Kanalsanierungen war zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar. Sie führte aufgrund der vertraglich vorgesehenen betragsmäßigen Begrenzung des der SE|BS für Investitionen zur Verfügung stehenden Planbudgets dazu, dass trotz indexgestützter Budgetanpassung die tatsächliche Investitionstätigkeit wesentlich hinter der ursprünglich bei Vertragsschluss festgelegten Investitionstätigkeit zurückblieb. Das vertragliche Planbudget von aktuell rund 11 Mio. € netto jährlich konnte deshalb nicht ausreichen, um insbesondere die vertraglich vorgesehene Sanierungsrate von 1,1 % zu erreichen.

Das Vertragsverfüllungsgutachten aus dem Jahr 2016 stellte hierzu fest, dass zur Erreichung einer hinreichenden Investitionstätigkeit ein höheres Budget erforderlich ist. Das Thema Kennzahlen und Investitionsbudget wurde auch bereits mehrfach im Bauausschuss behandelt.

Über den beschriebenen Themenkomplex der erheblichen Baukostensteigerungen hinaus haben sich während der zwischenzeitlich mehr als vierzehnjährigen Vertragslaufzeit – wie bei komplexen, langfristigen Verträgen üblich – Auslegungsfragen und darüber hinaus durch wesentlich geänderte tatsächliche, technische und rechtliche Rahmenbedingungen Anpassungsbedarfe ergeben.

## **2. Projekt zur Bearbeitung offener Vertragsthemen**

Zur Aufarbeitung der offenen Vertragsthemen sind eine Projektgruppe und eine Lenkungsgruppe aus Vertretern der SE|BS und BS|ENERGY sowie der Stadt gebildet worden. Die Leitung und die Geschäftsführung lagen bei der Stadt.

Ziel des Projektes war es, die offenen Vertragspunkte zu klären, Lösungen herauszuarbeiten, diese – sofern möglich – einvernehmlich zu vereinbaren und den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Vordergrund der Lösungsansätze sollte dabei die gesetzlich, vertraglich, gebührenrechtlich sowie fachlich korrekte Vertragsoptimierung für die zukünftige Zusammenarbeit stehen.

Als Ergebnis konnten die offenen Vertragsthemen mit teilweise fachgutachterlicher Unterstützung aufgearbeitet und nach entsprechenden Verhandlungen mit der SE|BS unter Beteiligung der BS|ENERGY geklärt werden.

## **3. Ergebnisse**

### **3.1 Höheres Investitionsbudget**

Im Hinblick auf die dargestellte Baukostensteigerung haben sich die Projektgruppenmitglieder darauf geeinigt, das Planbudget Stadt von derzeit rd. 11 Mio. € netto um rd. 13 Mio. € netto auf rd. 24 Mio. € netto jährlich anzuheben und die Investitionsplanung stärker an der Substanz des Abwasserentsorgungsnetzes auszurichten. Dem folgend wird der im Vertragserfüllungsgutachten empfohlene Substanzwert als Kennwert etabliert, und zwar mit einem Zielwert von 0,50. Daneben werden Kostensenkungspotentiale durch den erhöhten Einsatz von Inliner-Kanalsanierungen genutzt und eine Sanierungsrate von 1,1 % wird weiterhin angestrebt. Die hier vorgeschlagene Lösung wurde in wesentlichen Teilen bereits in einer Mitteilung (DS 20-12559) skizziert und dem FPA am 30.01.2020 sowie dem BA am 04.02.2020 zur Kenntnis gegeben. Allerdings musste zusätzlich in der mit der SE|BS verhandelten Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung ein Mindestwert für die Sanierungsrate von 0,9 % vorgesehen werden, da die angestrebte Sanierungsrate von 1,1 % angesichts der möglichen Kostenentwicklung nicht sicher erreicht werden kann.

Die Verwaltung wird bei der Abstimmung der durch die SE|BS zur erstellenden Investitionsplanung regelmäßig darauf achten, dass alle Möglichkeiten zur Erreichung der angestrebten Sanierungsrate von 1,1 % ausgeschöpft werden.

### **3.2 Kostenbeteiligung der SE|BS**

Die SE|BS und die Stadt haben sich darauf verständigt, dass das vertraglich vorgesehene Entgelt „Optimierung Betrieb der AVB Anlagen“ i. H. v. etwa 400.000 € netto zur Entlastung des Gebührenzahlers entfällt. Zudem haben sich die SE|BS und die Stadt zum Ausgleich des bei der SE|BS durch die Erhöhung des Planbudgets entstehenden wirtschaftlichen Vorteils auf eine Ausgleichszahlung i. H. v. jährlich 100.000 € netto an die Stadt geeinigt. Aus weiteren offenen Vertragspositionen ergibt sich für die Stadt eine zukünftige Belastung in Höhe von rd. 100.000 € netto jährlich. Die sich daraus ergebende zukünftige Gesamtentlastung für den Gebührenzahler beträgt somit zukünftig rd. 400.000 € netto pro Jahr.

Grundsätzlich kommt es mit den geplanten höheren Investitionen zu einer Steigerung bei den Schmutz- und Niederschlagswassergebühren, wie im folgenden Abschnitt 3.3 dargestellt wird. Diese Gebührensteigerung wird durch die Gebührenentlastung von 400.000 € netto anteilig kompensiert.

### **3.3 Auswirkungen auf die Gebühren**

Die Anpassung des Planbudgets wirkt sich unabhängig von der Kostenbeteiligung der SE|BS auch auf die Gebühren aus, allerdings nur in Höhe der Abschreibungen und Zinsen. Dies führt wie bereits in der o. g. Mitteilung dargestellt voraussichtlich ab 2022 zu Gebührensteigerungen bei den Schmutz- und Niederschlagswassergebühren, die jährlich um ca. 1 %-Punkt höher liegen als ohne die Budgeterhöhung zu erwarten gewesen wäre (siehe Abschnitt 6.1).

Für das Jahr 2020 ergeben sich keine Anpassungen und für das Jahr 2021 werden die höheren Aufwendungen durch die vereinbarte Entlastung für den Gebührenzahler ausgeglichen, so dass sich eine Gebührensteigerung wie in den Vorjahren ergibt.

### **3.4 Finanzierung des Anlagevermögens**

Zur Vermeidung von Finanzierungs- und Zinsrisiken am Vertragsende ist entsprechend der bereits in der Haushaltsplanung 2020 erfolgten Darstellung beabsichtigt, die Investitionen gem. Planbudget im Umfang des hier zur Beschlussfassung vorgelegten Erhöhungsbetrages und die Besonderen Investitionen bei der Stadt zu bilanzieren und durch die Stadt zu finanzieren. Derzeit erfolgt mit fachgutachterlicher Unterstützung eine entsprechende Umsetzungsplanung und -bewertung. Diese soll in einer gesonderten Vereinbarung münden, die den Ratsgremien gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt wird (s. Abschnitt 6.2).

## **4. Begründung Investitionsbudget, Kennzahlen, Inlinersanierungen**

### **4.1 Investitionsbudget + Sanierungsrate**

Die SE|BS hat sich im Rahmen des AEV verpflichtet, als Erfüllungsgehilfe der Stadt sämtliche für die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung in Braunschweig erforderlichen Investitionen, insbesondere Kanalerneuerungen, zu planen, durchzuführen und zu finanzieren.

Vertragliches Ziel ist es dabei, sowohl während der Laufzeit des Vertrages als auch für die Zeit danach ein leistungsfähiges und qualitativ hochwertiges öffentliches Abwasserentsorgungsnetz zu erhalten und die Netzqualität stetig zu verbessern. Zu diesem Zweck enthält der AEV detaillierte Vorgaben bezüglich des Umfangs und der Ausgestaltung der Investitionen und zu entsprechenden Kennzahlen.

Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gingen beide Seiten berechtigterweise davon aus, dass das vertraglich vorgesehene Investitionsbudget ausreicht, um die Qualitätsziele des AEV und insbesondere die vertraglich vorgesehene Sanierungsrate von 1,1 % zu erreichen. Um Preisschwankungen bei den Kanalbaukosten abzubilden, ist vertraglich vorgesehen, dass eine Anpassung des Investitionsbudgets nach dem vom Statistischen Bundesamt amtlich festgelegten Baupreisindex für den Neubau sonstiger Bauwerke, Ortskanäle stattfindet.

Um das Vertragsziel der Sanierungsrate von 1,1 % zu erreichen, hätten jedes Jahr etwa 14 Kilometer Kanal erneuert werden müssen. Im AEV sind Kanalbaumaßnahmen mit Kosten genannt, welche durch die SE|BS im Zuge des Vertrages zu erneuern sind. Nach Auswertung dieser Maßnahmen wurden bei Vertragsabschluss Kosten von etwa 480 € pro Meter Kanal angenommen. Der mittlere Preis für die Herstellung von Kanälen liegt derzeit bei rd. 1.800 € netto pro Meter. Diese starke Steigerung der Baukosten für Kanalsanierungen war zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar.

Aus diesem Grund haben sich die Vertragsparteien darauf geeinigt, dass dem Auftragnehmer zur Erreichung der Qualitätsziele des AEV ein höheres Investitionsbudget zur Verfügung gestellt werden soll. Vorgesehen ist, dass das vertraglich vereinbarte Planbudget für Investitionen gem. Investitionskonzept in das Abwasserentsorgungsnetz von derzeit rund 11 Mio. € netto auf rund 24 Mio. € netto jährlich ab dem Jahr 2020 bis zum Vertragsende angehoben wird.

Die Höhe des Budgets wurde auf Basis des erforderlichen Substanzwertes, der Kostensenkungspotentiale von Inliner-Sanierungen sowie der aus Sicht der Verwaltung erforderlichen Sanierungsrate ermittelt. Damit kann die Erreichung der Qualitätsziele zum Vertragsende bei gleichzeitig angemessener Gebührenentwicklung sichergestellt werden.

Eine Sanierungsrate von im Mittel 1,1 % p.a. für die restliche Vertragslaufzeit wird weiterhin angestrebt. Die Sanierungsrate muss dabei mindestens 0,9 % p.a. für die restliche Vertragslaufzeit betragen.

Aus heutiger Sicht ist das vorgesehene Investitionsbudget von 24 Mio. €/a ausreichend, um einerseits die Substanz der gesamten Abwasseranlage angemessen zu erhalten und andererseits die finanziellen Auswirkungen der Baukostensteigerungen für den Gebührenzahler zu begrenzen. Da die zukünftigen Entwicklungen nur eingeschränkt vorhersehbar sind, ist in der Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung eine Überprüfungsklausel (§ 31) vorgesehen. Sollten sich in den nächsten Jahren Entwicklungen ergeben, die von den heutigen Zielsetzungen und Rahmenbedingungen abweichen, besteht somit die Möglichkeit, erforderlichenfalls erneut nachzusteuern. Insofern kann es bei nicht zufriedenstellender Entwicklung von Substanzwert und Investitionsrate zu einer weiteren Ausweitung des Investitionsbudgets kommen. Im Rahmen der Verhandlungen wurde in einer Simulation erwartet, dass das Investitionsbudget unter den derzeitigen Rahmenbedingungen um rund 4 Mio. Euro ansteigen könnte, um eine Sanierungsrate von 1,1 für die restliche Vertragslaufzeit sicher zu erreichen.

## 4.2 Inlinersanierungen

Gegenüber der in der Vergangenheit weit überwiegend durchgeföhrten offenen Bauweise für Kanalsanierungen stellt das Verfahren der Inlinersanierung ein kostengünstigeres Verfahren dar. Dieses Verfahren sieht ein vollständiges Auskleiden des schadhaften Rohres mit einem aushärtenden Schlauchsystem vor. Dadurch können viele Kanäle günstiger als in offener Bauweise ertüchtigt werden und werden dementsprechende Kostensenkungspotentiale genutzt. Ein weiterer Vorteil von Inliner-Kanalsanierungen ist, dass der Straßenverkehr nicht maßgeblich beeinträchtigt wird, weil die Arbeiten in geschlossener Bauweise durchgeführt werden.

Aus technischer Sicht stellt die Inlinersanierung ein geeignetes Verfahren dar, welches unter bestimmten Voraussetzungen statt der offenen Bauweise angewandt werden kann. Wichtige

Faktoren zur Entscheidung über die Sanierungsart stellen hierbei die Tiefe des zu sanierenden Kanals, der Zustand des Kanals und des umliegenden Bodengefüges, die Zahl der Anschlussleitungen sowie andere Bauerfordernisse (Straße, Versorgungsleitungen) dar.

Die Inlinersanierungen sind im AEV auf 5 %, bezogen auf die jährlich zu erneuernde Kanallänge, beschränkt. Seit der Privatisierung liegt der Inlineranteil im Mittel bei 5 %, bezogen auf die vertraglich geforderte Sanierungslänge. Jedoch ist nach dem AEV eine Überschreitung dieser Quote nach Zustimmung der Stadt möglich. Für das Jahr 2020 hat die Stadt im Rahmen der Investitionsplanung ausnahmsweise einer Inlinerquote von rund 75 % zugestimmt (siehe DS 20-12559). Damit ergibt sich über die bisherige Vertragslaufzeit eine mittlere Inlinerquote von rund 16 % bezogen auf die baulich umgesetzten Kanallängen.

Die vertragliche Beschränkung auf 5 % stützte sich damals auf die Ungewissheit der Eignung und Anwendbarkeit und auf den geringen Erfahrungsschatz, der zur Vertragserstellung vorhanden war.

Laut einer Umfrage des einschlägigen Fachverbandes DWA aus dem Jahre 2015 wird deutlich, dass über die letzten Jahre das Inlinern mehr Bedeutung bekommen hat und sich technisch und dadurch auch qualitativ verbessert hat. Aus der Erhebung lässt sich ableiten, dass im Mittel deutschlandweit zwischen den Jahren 2001 bis 2013 die Inliner-Quote bei gut 30 % lag, also noch deutlich oberhalb der Braunschweiger Werte.

Auf dieser Grundlage ist vorgesehen, die vertragliche Inlinerquote von bis zu 5 % moderat auf bis zu 20 % zu erhöhen. Für eine höhere Quote bleibt eine Zustimmung der Stadt erforderlich.

Durch die höheren Investitionsmittel und durch den verstärkten Einsatz von Inliner-Kanal-sanierungen soll in Zukunft eine Investitionstätigkeit erreicht werden, die sicherstellt, dass die Substanz des Kanalnetzes über die Vertragslaufzeit mindestens in der Qualität, die zu Vertragsbeginn gegeben war, erhalten bleibt.

### **4.3 Substanzwert**

Das letzte Vertragserfüllungsgutachten aus dem Jahr 2016 hat festgestellt, dass die bestehenden Kennzahlen die Substanz des Abwasserentsorgungsnetzes nicht vollumfänglich abbilden können. Es wurde empfohlen, eine zusätzliche Kennzahl in Form eines Substanzwertes zu etablieren.

Der Empfehlung des Gutachtens wird zukünftig gefolgt. Mit der Kennzahl soll erreicht werden, dass der Substanzerhalt des Kanalnetzes auch zukünftig gesichert wird. Der Substanzwert ist insoweit eine Kennzahl, die das Alter der Abwasseranlage und deren tatsächlichen Zustand rechnerisch abbilden kann. Durch die Etablierung des Substanzwertes werden auch nicht längenbezogene Maßnahmen (z. B. Pumpwerke) in die Substanzbeurteilung des Entwässerungsnetzes mit hinzugezogen. Demnach stellt der Substanzwert eine für die Bewertung des aktuellen Zustandes der Abwasseranlage gut geeignete Kenngröße dar. Er ist zudem in seiner zeitlichen Veränderung ein gutes Hilfsinstrument zur Lenkung zukünftiger Investitionen.

Da noch nicht für alle Abwasseranlagen Zustandsdaten vorliegen, wird der Substanzwert zunächst auf Basis der in der Buchhaltung hinterlegten Nutzungsdauern ermittelt. Die Vertragsparteien streben an, diese für die Berechnung des Substanzwertes durch die technischen Nutzungsdauern zu ersetzen, sobald entsprechende Daten vorliegen.

Die SE|BS hat einen Gutachter beauftragt, der den Substanzwert als Grundlage für die zukünftige Investitionsplanung ermitteln soll.

Um den Kanalnetzzustand über die Vertragslaufzeit zu erhalten, ist nach derzeitigem Kenntnisstand ein Substanzwert von 0,5 erforderlich. Daher wird ein Substanzwert von 0,5 als Zielwert vorgesehen. Dies deckt sich auch mit der Empfehlung des Vertragserfüllungsgutachters aus dem Jahr 2016. Nach der derzeit möglichen Berechnungsvariante liegt der Substanzwert aktuell knapp unter 0,5. Die Stadt und die SE|BS gehen davon aus, dass der Zielwert mit der vereinbarten Erhöhung des Planbudgets erreicht werden kann.

#### **4.4 Ausgleichszahlung**

Da sich mit der angedachten Anhebung des Planbudgets das Auftragsvolumen der SE|BS erhöht, war aus vergaberechtlicher Sicht zu prüfen, ob eine solche Vertragsänderung ausschreibungs frei zulässig ist.

Diese Fragestellung ist im Rahmen von fachgutachterlichen Stellungnahmen im Auftrag der Stadt geprüft worden (siehe DS 20-12559). Im Rahmen der von den Gutachtern durchgeführten Prüfung sind die wirtschaftlichen Auswirkungen der Anhebung des Planbudgets untersucht und die Zulässigkeit der diesbezüglichen Vertragsänderung bewertet worden. Die Gutachter empfahlen zum Ausgleich des bei der SE|BS infolge der Erhöhung des Planbudgets entstehenden Vorteils eine Ausgleichszahlung in Höhe des wirtschaftlichen Vorteils. Dieser beträgt nach den Berechnungen der Gutachter im Mittel bis zum Vertragsende 100.000 € netto. Dem folgend ist eine jährliche Ausgleichszahlung der SE|BS an die Stadt in Höhe von 100.000 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer im Rahmen der Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung vorgesehen. Im Ergebnis hat die SE|BS aus der erhöhten Investitionstätigkeit keinen wirtschaftlichen Vorteil.

Aus vergaberechtlicher Sicht kamen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass eine Vertragsänderung ohne erneute Ausschreibung zulässig ist. Sie wiesen dabei darauf hin, dass vergaberechtliche Restrisiken nicht gänzlich ausgeschlossen seien und empfahlen die im vorherigen Absatz dargestellte Ausgleichszahlung. Die Auftragsänderung ist im Amtsblatt der Europäischen Union bekanntzumachen.

#### **4.5 Wegfall Optimierungsentgelt**

Als weiterer Baustein zur Gebührenstabilität im Abwasserbereich ist vorgesehen, dass das vertraglich vorgesehene Betriebsentgelt „Optimierung Betrieb der AVB Anlagen“ in Höhe von etwa 400.000 €/a netto zeitgleich mit der Anhebung des Planbudgets ab dem Jahr 2020 entfällt. Damit können die aus der Erhöhung des Planbudgets resultierenden zusätzlichen Gebührenbelastungen zumindest zum Teil kompensiert werden. Insoweit leistet die SE|BS ihrerseits einen Beitrag zum Umgang mit der zu Vertragsbeginn nicht absehbaren Baukostensteigerung.

Unabhängig vom Wegfall des Betriebsentgeltes „Optimierung Betrieb der AVB Anlagen“ verbleibt allerdings die vertragliche Verpflichtung der SE|BS, die Betriebsprozesse beim Abwasserverband Braunschweig weiter zu optimieren. Insoweit besteht zwischen der SE|BS und der Stadt Einigkeit, dass auch zukünftig Optimierungspotentiale bestehen. Zur Ausschöpfung dieser Optimierungspotentiale haben sich die SE|BS und die Stadt auf einen jährlichen von der SE|BS zu planenden Einsparungsbetrag in der Wirtschaftsplanung des Abwasserverbandes in Höhe von mindestens 80.000 € netto verständigt.

### **5. Weitere Vertragsthemen**

Über die zuvor dargestellten Punkte hinaus sind in der Projektgruppe weitere offene Punkte erklärt worden, die in der zur Beschlussfassung vorgelegten Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung münden. Die wesentlichen Punkte werden nachfolgend aufgeführt.

## **5.1 Hausanschlüsse**

Die Hausanschlüsse (Anschlusskanäle im öffentlichen Bereich) sind bislang in der Anlagenbuchhaltung nicht gesondert dargestellt, sondern der jeweiligen Kanalhaltung zugeordnet worden. Sie sind jedoch aus heutiger Sicht als eigenständige Anlagegüter zu sehen und können aufgrund der heutigen technischen Möglichkeiten gesondert in der Anlagenbuchhaltung dargestellt werden. Damit ist auch eine eigenständige Bewertung des Zustands möglich. Es ist daher vereinbart worden, dass die Hausanschlüsse in Zukunft als eigenständige Anlagegüter aktiviert werden.

Zudem wird in diesem Zusammenhang vereinbart, dass zukünftig eine Erneuerung einzelner Hausanschlüsse eine Investition darstellt. Eine solche Erneuerung ist vorgesehen, wenn eine Reparatur nicht mehr wirtschaftlich ist. Die Erneuerung von Hausanschlüssen ist Bestandteil des Planbudgets.

## **5.2 Gewerbesteuer**

Der AEV sieht vor, dass die Stadt der SE|BS unter bestimmten Voraussetzungen ein Entgelt für die Forfaitierung der Rückübertragungswerte der Neuinvestitionen im Hinblick auf die Gewerbesteuerbelastung zu zahlen hat. Eine entsprechende Entgeltforderung hat die SE|BS erstmals im Jahr 2016 geltend gemacht. Eine fachgutachterliche Überprüfung hat ergeben, dass der SE|BS ein entsprechender Entgeltanspruch zusteht. In diesem Zusammenhang wurde auch die Gebührenfähigkeit des Entgeltes von dem Gutachter bestätigt.

In der Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung ist insoweit vorgesehen, dass die Stadt an die SE|BS für die dargestellte Gewerbesteuerbelastung rückwirkend ab dem Jahr 2016 ein jährliches Entgelt „Gewerbesteuer“ zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer erhält. Aus den bisherigen Forfaitierungen resultiert dabei ein Entgelt, dass bei den derzeitigen Regelungen zur Ermittlung der Gewerbesteuer im Mittel über die restliche Vertragslaufzeit rd. 100.000 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer beträgt.

Die Höhe der Belastung durch die zukünftigen Investitionen richtet sich nach der Investitionshöhe und dem jeweiligen zukünftigen Forfaitierungszinssatz. Die Vertragsparteien haben dabei vereinbart, dass bei der Festlegung des Entgeltes maximal ein Forfaitierungszinssatz in Höhe von 2,0 % für die planmäßigen Investitionen und einen Teil der Besonderen Investitionen berücksichtigt wird, um eine angemessene Risikoverteilung hinsichtlich der zukünftigen Aufwendungen zu erreichen.

## **5.3 Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung**

Seitens der SE|BS wurde eine Anpassung des Betriebsentgeltes für die Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung gefordert, da es aufgrund veränderter Rahmenbedingungen zu Kostensteigerungen gekommen ist, die wesentlich von der vertraglich vorgesehenen indexgestützten Preisanpassung abweichen, so dass das Entgelt nicht mehr kostendeckend ist.

Ein wesentlicher Grund dafür ist, dass die Entsorgung von gefährlichen Abfällen, die nach einer Aufbereitung im Großölabscheider der SE|BS noch verbleiben, erheblich teurer geworden ist. Ursachen für diese Entwicklung liegen u. a. in den bedarfsgerechten Entsorgungintervallen von maximal 5 Jahren oder auch der Pflicht zur Waschwasserkreislaufwirtschaft von Kfz-Waschanlagen. Dieses führte dazu, dass seit 2006 die im Großölabscheider Ölper angelieferte Menge der Leichtflüssigkeitsabscheider-Inhalte deutlich zurückgegangen ist (ca. 25 %). Dadurch änderte sich auch die Zusammensetzung der Leichtflüssigkeitsabscheider-Inhalte, z. B. ist der Sedimentanteil und auch der Kohlenwasserstoffanteil deutlich gestiegen.

Die erhöhten Kohlenwasserstoffwerte haben zur Folge, dass die von der SE|BS zu beauftragenden Drittunternehmen anstatt einer Bodenreinigungsanlage nunmehr eine kostenintensivere Müllverbrennungsanlage als Entsorgungsweg anzufahren haben und die deutlich höheren Kosten preislich an die SE|BS durchreichen. Zusätzliche Effekte, wie unzureichende Verbrennungskapazitäten am Markt, kommen hinzu.

Die SE|BS hat eine überarbeitete Entgeltkalkulation erstellt, die von einem Wirtschaftsprüfer im Hinblick auf die Einhaltung der preisrechtlichen Vorschriften geprüft und bestätigt wurde. Auf dieser Basis ist in der Entgelt- und Klarstellungsvereinbarung eine Erhöhung des Entgeltes Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung ab dem 1. Januar 2021 auf 74,68 €/½ m<sup>3</sup> zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer aufgenommen worden. Die Anpassung hat für das Jahr 2021 eine Gebührensteigerung bei der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung in Höhe von voraussichtlich 10 % zur Folge.

Eine entsprechende Entwicklung der Preissteigerung ist auch in anderen Kommunen festzustellen, wobei die Preise für die Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung in anderen Kommunen in der Regel höher als in Braunschweig sind.

## **5.4 Weitere Positionen**

Während der Vertragslaufzeit haben sich darüber hinaus einige inhaltlich weniger bedeutsame Positionen ergeben, zu denen eine Ergänzung oder Klarstellung des Vertrages erforderlich war. Dies betrifft beispielsweise die Abgrenzung zwischen Investition und Aufwand, die Genehmigung von Regenwassereinleitstellen, den Umgang mit hinzukommenden Sinkkästen und Regenwasser-Vorflutern sowie die Optimierung von Verfahrensabläufen. Aufgrund des Umfang der Regelungen wird auf den Text der Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung verwiesen.

## **6. Gebühren und Finanzierung des Anlagevermögens**

### **6.1 Gebühren**

Die Anpassung des AEV hat keine Auswirkungen auf die bereits im November 2019 geschlossenen Gebühren für 2020. Das liegt daran, dass die höheren Kosten für die gestiegenen Investitionen erst zum Ende des Jahres 2020 oder im Laufe des Jahres 2021 entstehen und daher keine nennenswerten Wirkungen auf die Aufwendungen des Jahres 2020 haben werden.

Zudem hat sich die SE|BS bereiterklärt, den zukünftig entstehenden Gebührensteigerungen mit entgegenzuwirken und auf das vertraglich zustehende Optimierungsentgelt über etwa 400.000 € netto jährlich zukünftig zu verzichten. Dieser angestrebte Vorteil zugunsten der Stadt wird dem Gebührenzahler in den kommenden Jahren gutgeschrieben. Eine Anpassung der Gebühr für 2020 ist somit nicht erforderlich.

Die Gebühren 2021 werden mit einer wahrscheinlichen Steigerung von rund 3 % beim Schmutzwasser auf dem normalen Niveau der vergangenen Jahre bleiben, weil die Mehrkosten für Abschreibungen und Zinsen durch höhere Investitionen durch den vorgesehenen Wegfall des Optimierungsentgeltes ausgeglichen werden.

In den Jahren ab 2022 wird die normalerweise zu erwartende Gebührensteigerung aufgrund der Tarif- und Indexsteigerungen, die in den Vorjahren etwa bei 2 bis 3 % Steigerung lagen, durch die erhöhten Investitionssummen jährlich um ca. 1 %-Punkt höher liegen. Die im Rahmen der Privatisierung prognostizierten Gebühren, die in den letzten Jahren regelmäßig unterschritten wurden, werden damit in den kommenden Jahren zunächst noch eingehalten. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es im weiteren Verlauf aufgrund der erhöhten Investitionssummen auch zu einer Überschreitung der prognostizierten Gebührensätze kommt.

## **6.2 Finanzierung des Anlagevermögens**

Aufgrund der vorgesehenen Erhöhung des Planbudgets erhöht sich auch der am Vertragsende zu erwartende Rückübertragungswert des während des Privatisierungszeitraumes neu geschaffenen Anlagevermögens. Auf Basis der bisherigen Regelungen wird derzeit von einem Rückübertragungswert in Höhe von etwa 400 - 500 Mio. € brutto ausgegangen. Durch die zusätzlichen Investitionen könnte sich der Rückübertragungswert aus derzeitiger Sicht auf bis zu 800 Mio. € brutto erhöhen. Auch wenn dies für den Gebührenhaushalt ohne Bedeutung ist, führt es zu einem höheren Finanzierungsrisiko am Vertragsende. Zudem ergibt sich insbesondere unter Berücksichtigung der derzeit günstigen Zinskonditionen ein hohes Zinsänderungsrisiko, da aufgrund der vertraglichen Gegebenheiten alle Zinsvereinbarungen zum Vertragsende auslaufen.

Die Stadt hat daher das Ziel, das Risiko der Kreditaufnahme zum Vertragsende zu schmälern und gleichzeitig die derzeitig günstigen Zinsen bereits jetzt über das Vertragsende hinzu zu sichern. Wie bereits in der Haushaltsplanung der Sonderrechnung Stadtentwässerung dargestellt, sollen hierzu die mit der Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung vereinbarten zusätzlichen Investitionen (über das bisherige Planbudget hinaus) sowie die Besonderen Investitionen möglichst im Anlagevermögen der Sonderrechnung bilanziert und durch die Sonderrechnung finanziert werden. Hierzu ist derzeit ein Gutachterbüro eingeschaltet, welches die fachliche und rechtliche Umsetzbarkeit prüft. Das Gutachten wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen, die Vertragsparteien prüfen anschließend die Umsetzbarkeit der vorgeschlagenen Variante. Es ist beabsichtigt, hierzu eine gesonderte Vereinbarung zu schließen, die den Ratsgremien vorab zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Sollte am Ende der Prüfung das Ergebnis sein, dass das Anlagevermögen zukünftig nicht bei der Stadt geführt werden kann, so wird die Verwaltung ein weiteres Gutachten in Auftrag geben, um das potentielle Zinsrisiko gegen Vertragsende zu verringern.

## **6.3 Investitionen 2020**

Im Haushaltsplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung für das Jahr 2020 war vorgesehen, dass seitens der Stadt zusätzlich zu dem aufgrund der bisherigen vertraglichen Regelungen vorgesehenen Planbudget 3,5 Mio. € brutto in Erneuerungen in das Kanalnetz investiert werden. Dabei sollte es in erster Linie zu Inlinersanierungen kommen und eine Sanierungsrate von 1,1 % im Jahr 2020 erreicht werden. Mit der jetzt vorgelegten Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung wird die Möglichkeit geschaffen, dass die SE|BS diese Investitionen vornimmt. Mit den Investitionen soll begonnen werden, sobald die Vereinbarung wirksam ist, um zeitnah eine Verbesserung der Sanierungsrate zu erreichen. Die neue Vereinbarung erlaubt darüber hinaus bereits für 2020 im Rahmen des dann erhöhten Planbudgets eine Abstimmung weiterer Investitionen, die zu einer Verbesserung der Kennzahlen beitragen können, aber erst in den Folgejahren fertiggestellt werden.

Da die angestrebte Vereinbarung darüber, dass die zusätzlichen Investitionen sowie die besonderen Investitionen direkt von der Stadt übernommen und in der Sonderrechnung bilanziert und finanziert werden, erst nach umfassender Prüfung in einem zweiten Schritt geschlossen werden kann, werden bis zu diesem Zeitpunkt (zumindest also im Jahr 2020) alle fertig werdenden Investitionen wie bisher bei der SE|BS bilanziert und über eine Forfaitierung finanziert.

## **7. Bewertung des Gesamtergebnisses und Entscheidungsvorschlag**

Das Ergebnis der Verhandlungen ist aus Sicht der Verwaltung eine gute Balance zwischen den Interessen der Stadt Braunschweig und der SE|BS. Beide Vertragsparteien haben sich bei den offenen Punkten aufeinander zubewegt und insbesondere ihren Anteil zum Umgang mit den bei Vertragsschluss nicht absehbaren Baukostensteigerungen beigetragen.

Die außerordentliche Steigerung der Kanalbaukosten ist dabei ein Problem, welches alle Kommunen gleich und unabhängig von der öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Organisationsform der Stadtentwässerung trifft. Mit der hier vorgeschlagenen Anhebung des Investitionsbudgets, dem Beibehalten einer vertraglichen Sanierungsrate, der Etablierung des Substanzwertes und dem erhöhten Einsatz von Inliner-Kanalsanierungen erfolgt ein in der aktuellen Situation angemessener Ausgleich zwischen den vertraglichen Zielen des Erhaltes eines leistungsfähigen, qualitativ hochwertigen Abwasserentsorgungsnetzes einerseits und der Sicherung der Gebührenstabilität durch Begrenzung des Investitionsbudgets andererseits.

Flankierend kommt die Nettoentlastung der Stadt und damit des Gebührenzahlers von Niederschlags- und Schmutzwassergebühren durch den vereinbarten Wegfall des sog. Optimierungsentgeltes in Höhe von rd. 400.000 € netto jährlich hinzu. Diese gleicht einen Teil der zu erwartenden höheren Aufwendungen aufgrund der Steigerung der Investitionstätigkeit aus. Zudem soll die Identifikation von Optimierungspotentialen mit dem Ziel der Kosten einsparung bei dem nächsten Vertragserfüllungsgutachten einen wesentlichen Raum einnehmen.

Darüber hinaus wird das Ziel der anteiligen Übernahme des neuen Anlagevermögens in die Sonderrechnung Stadtentwässerung weiterverfolgt und die Umsetzung fachgutachterlich begleitet.

Über die Regelungen zum Investitionsbudget und die Kennzahlen hinaus bilden die vorgesehenen Vertragsklärstellungen und Vertragsänderungen in der Vereinbarung eine gute Grundlage für die Entwicklung der Stadtentwässerung in den folgenden Jahren.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Rates zur Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung wird diese im Nachgang der Kommunalaufsicht des Niedersächsischen Innenministeriums vorgelegt. Dies wird unmittelbar nach Beschlussfassung des Rates erfolgen.

Die Vereinbarung soll in wesentlichen Teilen bereits mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft treten. Bevor dies erfolgen kann, muss jedoch die Abstimmung mit der Kommunalaufsicht erfolgen und das vergaberechtliche Bekanntmachungsverfahren abgewartet werden.

Um Zustimmung zum Abschluss der vorgelegten Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung wird gebeten.

Leuer

**Anlage/n:**

Entwurf der Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung

## **Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung**

**zum Abwasserentsorgungsvertrag vom 23. Dezember 2005**  
in der Fassung der Zweiten Ergänzungsvereinbarung vom 25. Mai 2012

zwischen

**der Stadt Braunschweig,**

vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig,  
dieser vertreten durch den Stadtbaurat,  
Herrn Heinz-Georg Leuer,

- nachfolgend auch „Stadt“ genannt -,

und

**der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS),**

vertreten durch die Geschäftsführer  
Herrn Andreas Hartmann und Herrn Kai-Uwe Rothe

- nachfolgend auch „Auftragnehmer“ genannt -,

sowie

**der Veolia Deutschland GmbH,**

vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Emmanuelle Menning und den Geschäftsführer  
Herrn Julien Mounier

Die Stadt und der Auftragnehmer werden nachfolgend gemeinsam auch als „die Vertragsparteien“ bezeichnet.

### **VORBEMERKUNG**

Gemäß dem am 23. Dezember 2005 geschlossenen Abwasserentsorgungsvertrag (nachfolgend „AEV“ genannt) hat die Stadt die Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben der Abwasserbeseitigung auf den Auftragnehmer im Wesentlichen übertragen. Der Auftragnehmer hat im Rahmen des Vertrages als Erfüllungsgehilfe der Stadt die Planung, Finanzierung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen in sämtliche Abwassertechnischen Einrichtungen der Stadt (einschließlich Betriebs- und Geschäftsausstattung) übernommen.

Dabei gingen beide Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Abschlusses des AEV davon aus, dass das vertraglich vorgesehene und dem Auftragnehmer für Investitionen gem. Investitionskonzept maximal zur Verfügung stehende Jährliche Planbudget Stadt ausreicht, um ein leistungsfähiges, qualitativ hochwertiges Öffentliches Abwasserentsorgungsnetz zu erhalten und durch geeignete Investitionsmaßnahmen die Netzqualität stetig zu verbessern sowie den Substanzwert des Netzes zu erhalten oder zu verbessern.

Es hat sich jedoch gezeigt, dass während der Vertragslaufzeit die Baukosten aufgrund der Baukonjunktur und zusätzlicher Anforderungen (z. B. bei der Kampfmittelsondierung oder Verkehrssicherungspflichten) so erheblich gestiegen sind, dass die tatsächlichen Herstellungskosten von der vertraglich zur Abdeckung von Kostenrisiken vorgesehenen Indexanpassung auf der Grundlage des vom Statistischen Bundesamt amtlich festgelegten Baupreisindex für den Neubau sonstiger Bauwerke, Ortskanäle, der für Investitionen zur Sanierung der Kanalisation maßgebend ist, signifikant abweichen. Diese starke Steigerung der Baukosten für Kanalsanierungen war zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar. Sie führte aufgrund der vertraglich vorgesehenen betragsmäßigen Begrenzung des dem Auftragnehmer für Investitionen zur Verfügung stehenden Planbudgets dazu, dass trotz indexgestützter Budgetanpassung die tatsächliche Investitionstätigkeit wesentlich hinter der ursprünglich bei Vertragsschluss angenommenen Investitionstätigkeit zurückblieb. Insbesondere die vertraglich vorgesehene Sanierungsrate von 1,1 % konnte vor diesem Hintergrund seit Jahren nicht mehr erreicht werden.

Deshalb haben die Vertragsparteien im Rahmen einer Projektgruppe mit fachgutachterlicher Unterstützung über die Anpassung des AEV an die wesentlich geänderten tatsächlichen Umstände verhandelt. Als Ergebnis haben sich die Vertragsparteien darauf geeinigt, das Planbudget Stadt anzuheben und eine Sanierungsrate von 1,1 % anzustreben. Die Investitionsplanung wird an einem Leitwert für die Sanierungsrate von 0,9% ausgerichtet. Darüber hinaus wird der im Vertragserfüllungsgutachten empfohlene Substanzwert etabliert. Diese Kennzahl hat eine deutlich höhere Aussagekraft als die Sanierungsrate, weil sie das gesamte öffentliche Abwasserentsorgungsnetz berücksichtigt und zusätzlich den Zustand der abwassertechnischen Anlagen berücksichtigen kann. Zum Ausgleich des bei dem Auftragnehmer durch die Erhöhung des Planbudgets entstehenden wirtschaftlichen Vorteils haben sich die Vertragsparteien auf eine Ausgleichszahlung des Auftragnehmers an die Stadt geeinigt.

Darüber hinaus haben sich über die inzwischen mehr als vierzehnjährige Vertragslaufzeit zwischen den Vertragsparteien diverse Auslegungsfragen und vereinzelt Anpassungsbedarfe wegen geänderter Rahmenbedingungen ergeben, die ebenfalls Gegenstand der Verhandlung waren und einer einvernehmlichen Klärung zugeführt werden konnten.

Vor diesem Hintergrund werden von den Vertragsparteien in Bezug auf den AEV folgende Änderungen und Klarstellungen vereinbart:

## I. VERTRAGSERGÄNZUNGEN

### § 1 Anhebung des Investitionsbudgets

(1) Das Jährliche Planbudget Stadt, das Jährliche Mindestbudget Auftragnehmer sowie das Jährliche Mindestinvestitionsvolumen gemäß § 4 Abs. 4 AEV werden ab dem 01. Januar 2020 wie in der **Anlage 1** dieser Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung dargestellt angehoben. Die **Anlage 1** dieser Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung ersetzt insoweit ab dem 01. Januar 2020 die Anlage 4.4 „Planbudget Stadt zur Umsetzung des Investitionskonzeptes“ des AEV.

(2) Ebenfalls in der **Anlage 1** sind nachrichtlich die zwischen den Vertragsparteien abgestimmten bisherigen indexgestützten Anpassungen nach § 4 Abs. 4 AEV sowie die bisherigen Kumulierten Planbudgets Stadt und die bisherigen Kumulierten Mindestbudgets Auftragnehmer gemäß § 4 Abs. 8 AEV dargestellt.

(3) Die übrigen Regelungen des AEV, insbesondere zur Planung, Finanzierung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen und zur Ermittlung der jährlichen Budgets sowie zur Indizierung bleiben bestehen, sofern nicht nachfolgend ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(4) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Auftragnehmer infolge der Anhebung des jährlichen Planbudgets Stadt keine Ansprüche auf Anpassung der Betriebsentgelte wegen erhöhter Personalaufwendungen geltend machen kann.

## **§ 2 Sanierungsrate**

(1) Die Vertragsparteien sind sich im Hinblick auf die in Anlage 4.2 „Investitionskonzept“ unter Ziffer II. genannte Sanierungsrate einig, dass eine Sanierungsrate von im Mittel 1,1 % p.a. für die restliche Vertragslaufzeit angestrebt wird. Die Sanierungsrate wird im Mittel mindestens 0,9 % p.a. für die restliche Vertragslaufzeit betragen.

(2) Die Sanierungsrate berücksichtigt alle Erneuerungsinvestitionen (einschließlich Inliner-Kanalsanierungen) in offener und geschlossener Bauweise inklusive Druckrohrleitungen. Die Sanierungsrate wird dabei auf die Kanalnetzlänge von 1.275 km zu Vertragsbeginn bezogen. Bei der Berechnung werden diejenigen Kanalnetzlängen berücksichtigt, welche im Bezugsjahr forfaitiert bzw. aktiviert werden.

(3) Der Auftragnehmer ermittelt jährlich die Sanierungsrate und stellt diese der Stadt im Rahmen des Berichtes über die Investitionstätigkeit gemäß § 4 Abs. 8 AEV zur Verfügung.

## **§ 3 Substanzwert**

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 4 Abs. 1 AEV unter anderem verpflichtet, durch geeignete Investitionsmaßnahmen die Netzqualität stetig zu verbessern sowie den Substanzwert des Netzes i.S.v. DWA-M 143-14 in der Fassung von Juli 2005 zu erhalten bzw. zu erhöhen. Die Vertragsparteien vereinbaren hierzu klarstellend, dass das derzeit aktuelle Arbeitsblatt DWA-A 143-14 in der Fassung von August 2017 Anwendung findet und bis zum Vertragsende der relative Substanzwert als Kennwert mindestens 0,5 betragen soll.

(2) Die Berechnung des relativen Substanzwertes erfolgt unter Verwendung der Wiederbeschaffungszeitwerte des Anlagevermögens. Die Indizierung erfolgt mit dem nach § 4 Abs. 4 AEV für die Anpassung des Jährlichen Planbudgets Stadt verwendeten, vom Statistischen Bundesamt für die Bundesrepublik Deutschland amtlich festgelegten Baupreisindex für den Neubau sonstiger Bauwerke, Ortskanäle, der für Investitionen zur Sanierung der Kanalisation maßgebend ist. Für die Berechnung des relativen Substanzwertes ist die in der Excel-Datei „Berechnung Substanzwert.xlsx“ beispielhaft dargestellte Berechnungsmethodik der Stadt inklusive der hinterlegten Formeln für beide Vertragsparteien verbindlich (**Anlage 2**). Zum Nachweis und zur Sicherung der Berechnungssystematik erhält jede Vertragspartei die Datei in elektronischer Form. Der Austausch der Datei erfolgte mit den korrespondierenden E-Mails vom ...06.2020.

(3) Für die Berechnung des relativen Substanzwertes werden dabei bis auf weiteres die in der Buchhaltung des neuen und alten Anlagevermögens hinterlegten Nutzungsdauern verwendet. Im Rahmen des nächsten Vertragserfüllungsgutachtens wird überprüft, ob der relative Substanzwert mit einem Mindestwert von 0,5 basierend auf der buchhalterischen Abschreibungszeit beibehalten werden soll. Die Vertragsparteien streben an, die hinterlegten Nutzungsdauern für die Berechnung des Substanzwertes durch die technischen Nutzungsdauern zu ersetzen, sobald die entsprechenden Daten nachvollziehbar vorliegen.

(4) Der Auftragnehmer ermittelt jährlich den relativen Substanzwert und stellt diesen der Stadt im Rahmen des Berichtes über die Investitionstätigkeit gemäß § 4 Abs. 8 AEV durch Übermittlung der aktualisierten Excel-Datei „Berechnung Substanzwert.xlsx“ zur Verfügung.

#### **§ 4 Ausgleichszahlung**

Zum Ausgleich des bei dem Auftragnehmer durch die Erhöhung des Planbudgets Stadt entstehenden wirtschaftlichen Vorteils erstattet der Auftragnehmer der Stadt ab dem Jahr 2020 bis zum Vertragsende im Rahmen der Jahresschlussrechnung einen Betrag in Höhe von jährlich 100.000 € zzgl. Umsatzsteuer. Eine Anpassung dieses Ausgleichsbetrages über die verbleibende Vertragslaufzeit findet nicht statt.

#### **§ 5 Inliner-Kanalsanierungen**

(1) Nach der Regelung des § 4 Abs. 7 Unterabsatz 2 AEV darf bei Inliner-Kanalsanierungen eine Quote von 5% nicht ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung der Stadt überschritten werden. Die vertragliche Beschränkung bis einschließlich 5 % stützte sich auf die Ungewissheit der Eignung und Anwendbarkeit sowie auf den geringen Erfahrungsschatz bezüglich Inliner-Kanalsanierungen, der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden war.

(2) Vor dem Hintergrund der fortschreitenden technischen Entwicklung und der zwischenzeitlichen bundesweiten Etablierung von Inliner-Kanalsanierungen vereinbaren die Vertragsparteien, dass die nach § 4 Abs. 7 Unterabsatz 2 Satz 4 AEV nicht ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung der Stadt zu überschreitende Renovierungsquote (in-situ-Verfahren) ab dem 01. Januar 2021 von ≤ 5% auf ≤ 20% angehoben wird. Soweit der technische Zustand der Anschlusskanäle für Hausanschlüsse und Schächte noch akzeptabel ist, werden diese im Zuge von Inliner-Kanalsanierungen nicht mit erneuert oder saniert. Im Vorfeld von Inliner-Kanalsanierungen ist der bautechnische Zustand durch den Auftragnehmer vor der Abschreibung in geeigneter Form zu bewerten. Die übrigen vertraglichen Regelungen bleiben bestehen.

#### **§ 6 Doppelstockkanäle**

(1) Gemäß § 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 Buchstabe a) AEV wäre der Auftragnehmer verpflichtet, die noch verbliebenen Doppelstockkanäle bis zum 31. Dezember 2020 zu erneuern. Der Auftragnehmer hat nachvollziehbar dargelegt, warum bei den noch nicht erneuerten Doppelstockkanälen derzeit eine Erneuerung technisch nicht geboten ist oder wirtschaftlich in keinem Verhältnis zu dem Zweck der Erneuerung der Doppelstockkanäle stünde.

(2) Vor diesen Hintergrund kommen die Vertragsparteien überein, dass die vertragliche Frist zur Erneuerung der Doppelstockkanäle entfällt. Eine Erneuerung hat wie bei den bisher nicht vorgeplanten Erneuerungsmaßnahmen nach § 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 Buchstabe d) AEV zu erfolgen, wenn die Erneuerung aufgrund des Kanalzustandes, der Ausweitung des Kanalnetzes, zur Einhaltung des Investitionskonzeptes oder aus anderen Gründen technisch erforderlich ist.

## § 7 Hausanschlüsse

(1) Nach § 3 Abs. 2 AEV in Verbindung mit Nr. I. 2.1.3 der Anlage 1.3 „Leistungsbeschreibung“ ist der Auftragnehmer verpflichtet, die erforderlichen Reparaturen einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Nebenleistungen an Anschlusskanälen durchzuführen. Aus § 4 Abs. 2 AEV ergibt sich die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Vornahme von Erneuerungs- und Erweiterungsinvestitionen im Hinblick auf Anschlusskanäle. Nach § 4 Abs. 6 AEV hat der Auftragnehmer nach Möglichkeit und soweit wirtschaftlich sinnvoll zusammenhängende Kanalstrecken durchgängig zu erneuern und Schäden an Anschlusskanälen mit zu beseitigen.

(2) Die Vertragsparteien sind sich für die Abgrenzung von Reparaturen und Investitionen ab dem 01. Januar 2020 bezüglich im öffentlichen Bereich liegenden Anschlusskanälen für Hausanschlüsse einig, dass es sich bei der erstmaligen Herstellung oder der vollständigen Erneuerung eines Anschlusskanals für Hausanschlüsse um eine Investition handelt. Eine Erneuerung darf dabei nur erfolgen, wenn eine Reparatur des beschädigten Anschlusskanals für Hausanschlüsse aus wirtschaftlicher Sicht unangemessen ist. Eine nur teilweise Erneuerung eines Anschlusskanals für Hausanschlüsse gilt in jedem Fall als Reparatur. Für die Abgrenzung ist es unerheblich, ob der Anschlusskanal für Hausanschlüsse einzeln erneuert wird oder die Erneuerung im Zusammenhang mit anderen Erneuerungsmaßnahmen am öffentlichen Kanalnetz durchgeführt wird.

(3) Die wirtschaftliche Unangemessenheit der Reparatur im Sinne von Absatz 2 liegt vor, wenn die Kosten einer Reparaturmaßnahme im Vergleich zu den Kosten einer Erneuerungsmaßnahme unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer gleich oder höher sind. Die Erneuerung eines einzelnen Anschlusskanals für Hausanschlüsse im Schadensfall stellt eine Ausnahme dar, die vom Auftragnehmer durch eine geeignete Dokumentation zu begründen ist. Im Zuge von grundhaften Erneuerungen der Kanalisation (Ersatzbau) werden in der Regel der Hauptkanal, die Schächte und die Anschlusskanäle für Hausanschlüsse neu hergestellt. Im Übrigen bleiben die vorstehenden Regelungen in Absatz 2 unberührt. Der Auftragnehmer wird zudem die wirtschaftliche Angemessenheit der Erneuerung im jeweiligen Investitionsjahresplan nach § 7 Abs. 6 AEV begründen.

(4) Für die Zukunft vereinbaren die Vertragsparteien, dass jeder Anschlusskanal für Hausanschlüsse bei erstmaliger Herstellung und vollständiger Erneuerung im Rahmen der von dem Auftragnehmer zu führenden Bestands- und Anlagenverzeichnisse als einzelnes Wirtschaftsgut betrachtet, mit den entsprechenden Kosten gebucht und aktiviert wird. Für den Fall, dass die Finanzierung des Anschlusskanals für Hausanschlüsse durch den Grundstückseigentümer erfolgt, hat der Auftragnehmer den Anschlusskanal für Hausanschlüsse einzeln zu aktivieren und nach Herstellung und Abnahme der Stadt im Bestands- und Anlagenverzeichnis auszuweisen. Ebenfalls ist ein entsprechender Sonderposten in der Buchhaltung seitens des Auftragnehmers zu buchen.

(5) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass eine Forderung des Auftragnehmers gegenüber der Stadt in Bezug auf die Anschlusskanäle für Hausanschlüsse für die in der Vergangenheit durchgeführten Maßnahmen Am alten Bahnhof, Bültenweg/Linnestraße, Petristraße Ost, Hartgerstraße nicht besteht.

## § 8 Gewerbesteuerzahlungen

(1) Der Auftragnehmer verursacht durch die Forfaitierung der Rückübertragungswerte der Neuinvestitionen eine Gewerbesteuerbelastung bei der Muttergesellschaft Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG. Mit der Muttergesellschaft bildet der Auftragnehmer gegenwärtig eine ertragssteuerliche Organschaft.

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Auftragnehmer von der Stadt für die in Absatz 1 genannte Gewerbesteuerbelastung ein jährliches Entgelt „Gewerbesteuer“ zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer erhält. Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Jahresschlussrechnung zur Zahlung fällig.

(3) Das Entgelt berechnet sich nach der Formel:

(„Jährlicher Zinsaufwand für die Rückübertragungswerte“ x „Hinzurechnungsprozentsatz“)

x

„Gewerbeertragssteuersatz Stadt“

=

Entgelt „Gewerbesteuer“

Für die Berechnung ist die in der Excel-Datei „Berechnung Entgelt Gewerbesteuer.xlsx“ beispielhaft dargestellte Berechnungsmethodik inklusive der hinterlegten Formeln für beide Vertragsparteien verbindlich. Zum Nachweis und zur Sicherung der Berechnungssystematik erhält jede Vertragspartei die Datei in elektronischer Form. Der Austausch der Datei erfolgte mit den korrespondierenden E-Mails vom ....06.2020. Ein Ausdruck der Datei ist dieser Vereinbarung als **Anlage 3** beigefügt

(4) Der Formelbestandteil „Hinzurechnungsprozentsatz“ ergibt sich aus § 8 Nr. 1 a Gewerbesteuergesetz (GewStG) und beträgt derzeit 25 %. Der Formelbestandteil „Gewerbeertragssteuersatz Stadt“ ist das Produkt (derzeit 15,75 %) aus dem Faktor Steuermesszahl nach § 11 Abs. 2 GewStG (derzeit 3,5 %) und dem Faktor Gewerbesteuer-Hebesatz der Stadt nach § 16 GewStG (derzeit 450 %).

(5) Den Formelbestandteil „Jährlicher Zinsaufwand für die Rückübertragungswerte“ weist der Auftragnehmer jährlich im Rahmen der Jahresschlussrechnung nach und lässt vorab diesen Nachweis durch seinen Wirtschaftsprüfer bestätigen. Im Hinblick auf den Jährlichen Zinsaufwand für Rückübertragungswerte bei den ab dem Jahr 2020 getätigten Investitionen gemäß Investitionskonzept gehen die Vertragsparteien übereinstimmend davon aus, dass für zukünftige Forfaitierungen maximal ein Forfaitierungszinssatz von 2,0 % berücksichtigt werden kann. Im Rahmen des gebührenrechtlich Zulässigen bezieht sich die Begrenzung des Forfaitierungszinssatzes von 2,0 % auf das Mittel der verbleibenden Restlaufzeit des Vertrages.

Dabei darf maximal der tatsächliche Zinsaufwand des abzurechnenden Jahres als „Jährlicher Zinsaufwand für die Rückübertragungswerte“ zugrunde gelegt werden. Die vorstehend genannte Begrenzung des Forfaitierungszinssatzes findet auf Besondere Investitionen nach § 4 Abs. 3 AEV nur solange Anwendung, wie die jährliche Investitionssumme für Besondere Investitionen einen Gesamtbetrag von 5.000.000,00 € nicht übersteigt. Übersteigen die Besonderen Investitionen diesen jährlichen Gesamtbetrag, wird für die Besonderen Investitionen in dem betreffenden Jahr der jeweils geltende und gegebenenfalls auch über 2,0 % liegende Forfaitierungszinssatz für das Entgelt „Gewerbesteuer“ berücksichtigt.

(6) Die Berechnung des Entgeltes „Gewerbesteuer“ erfolgt im Rahmen der ertragsteuerlichen Organschaft derzeit auf der Grundlage der in Absatz 3 dargestellten kalkulatorischen Methode. Der Anwendung dieser Berechnung liegt die Annahme zugrunde, dass die kalkulatorische Methode im Vergleich zu der preisrechtlich gebotenen effektiven Methode nach der Stuttgarter Formel zu einem wesentlich gleichen Ergebnis führt. Die Ergebnisse sind nur dann unterschiedlich, wenn im Gesamtunternehmen aufgrund steuerlicher Verlustvorträge, Verlustrückträge oder operativer Verluste aus anderen Segmenten der durchschnittliche effektive Gewerbesteuersatz wesentlich vom linearen, gesetzlichen Gewerbesteuersatz abweicht. Dies war in der Vergangenheit und ist derzeit nicht der Fall. Der Auftragnehmer lässt sich zukünftig durch einen Wirtschaftsprüfer jährlich bestätigen, dass die kalkulatorische Methode im Vergleich zu der Stuttgarter Methode zu einem wesentlich gleichen Ergebnis führt und legt den entsprechenden Nachweis der Stadt im Rahmen der Jahresschlussrechnung vor. Sollte eine wesentliche Änderung eintreten, vereinbaren die Vertragsparteien bereits jetzt, dass die Berechnung des Entgeltes „Gewerbesteuer“ auf der Grundlage der effektiven Methode nach der Stuttgarter Formel oder einer anderen nach den Vorschriften des Öffentlichen Preisrechts nach der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VO PR Nr. 30/53) in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP) in ihrer jeweils gültigen Fassung zulässigen Methode erfolgen wird. Die Regelung des § 23 Abs. 2 AEV bleibt mit der Maßgabe unberührt, dass Anpassungen beim Entgelt „Gewerbesteuer“ auch für die Vergangenheit erfolgen können. Die Vertragsparteien stellen aber klar, dass diese Entgeltanpassungen keine Auswirkungen auf die Jahresabschlüsse vergangener Geschäftsjahre haben sollen.

(7) Das Entgelt wird rückwirkend ab dem Jahr 2016 gezahlt. Die Abrechnung für die Jahre 2016 bis einschließlich 2019 in Höhe von 226.531,56 € netto erfolgt innerhalb eines Monats nach Vorlage einer entsprechenden und vom Wirtschaftsprüfer des Auftragnehmers geprüften und bestätigten Rechnung.

(8) Der Auftragnehmer legt der Stadt zeitgleich mit dem jeweiligen Investitionsjahresplan nach § 4 Abs. 6 AEV und der Prognose der Forfaitierung der Folgejahre eine Prognose des zu erwartenden Entgeltes „Gewerbesteuer“ für das jeweilige Folgejahr und die darauf folgenden drei Jahre vor.

(9) Die Vertragsparteien stellen klar, dass über die in den vorherigen Absätzen genannten Vereinbarungen hinaus dem Auftragnehmer aufgrund der Neuregelung des § 4 Abs. 5b EStG im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 kein Anspruch auf Erstattung zusätzlicher Steuerbelastungen zusteht, da insgesamt mit der gesetzlichen Neuregelung Ertragssteuerentlastungen erfolgten.

## § 9 Optimierungsentgelt

- (1) Das Betriebsentgelt „Optimierung Betrieb der AVB Anlagen“ nach Nr. 19 der Anlage 22.1 „Entgelt“ des AEV entfällt mit Ablauf des 31. Dezember 2019.
- (2) Zwischen den Vertragsparteien besteht unabhängig vom Wegfall des Betriebsentgeltes „Optimierung Betrieb der AVB Anlagen“ Einigkeit, dass auch zukünftig Optimierungspotentiale beim AVB bestehen. Zur Ausschöpfung dieser Optimierungspotentiale ist der vom Auftragnehmer mit Unterstützung der Stadt zu gewährleistende Einsparungsbetrag beim AVB in Höhe von mindestens 80.000 € netto (entspricht beim AVB brutto 95.200 € bei 19 % Umsatzsteuer) jährlich zu planen, nachzuweisen und der Stadt gegenüber im Rahmen der Wirtschaftsplanung des AVB auszuweisen. Die Optimierungspotentiale beziehen sich dabei auf die vom Auftragnehmer im Rahmen des AEV übernommenen Aufgaben gegenüber dem AVB, die sich aus dem Betriebsführungsvertrag zwischen der Stadt und dem AVB ergeben.
- (3) Zur Unterstützung der Planung der Einsparungen des Auftragnehmers beim AVB erklärt sich die Stadt bereits jetzt bereit, an einem jährlichen Planungsgespräch mit dem AVB und dem Auftragnehmer teilzunehmen.
- (4) Beim Betriebsentgelt „Optimierung Betrieb der AVB Anlagen“ für die Jahre 2018 und 2019 sind sich die Vertragsparteien einig, dass bei der Ermittlung des Betriebsentgeltes für Optimierung Lohn-, Sach- und Umlagekosten die Personalkosten für das Projekt „Klärwert“ nicht berücksichtigt werden. Die auf dieser Basis noch ausstehenden Forderungen des Auftragnehmers in Höhe von 170.908,19 € für 2018 und 188.312,98 € für 2019 (jeweils zzgl. Umsatzsteuer) werden innerhalb eines Monats nach Abschluss und Wirksamwerden dieser Vereinbarung fällig.

## § 10 Entgelt Betriebsführung AVB

- (1) Die Kosten für das Projekt „Klärwert“ sind Bestandteil des Betriebsentgeltes „Betriebsführung AVB“ nach Nr. 10 der Anlage 22.1 „Entgelt“ des AEV.
- (2) Die Abrechnungsvolumengrenze des Betriebsentgeltes „Betriebsführung AVB“ wird ab dem 01. Januar 2020 im Hinblick auf die Personalkosten bezüglich des Projekts Klärwert angepasst. Dabei gehen die Vertragsparteien zunächst vorläufig von einer Erhöhung der Abrechnungsvolumengrenze um 110.000 € im Umfang von zwei Vollzeitstellen (eine Stelle nach der Entgeltgruppe 7 TVöD und eine Stelle nach der Entgeltgruppe 6 TVöD) für den Betrieb der ThermoDruckhydrolyse aus. Die endgültige Festlegung der Abrechnungsvolumengrenze erfolgt auf der Grundlage des anstehenden und durch den Auftragnehmer und die Stadt zu beauftragenden Vertragserfüllungsgutachtens. Darin soll auch der erforderliche Personalbedarf des Projekts „KlärWert“ ermittelt werden. Eine Entgeltreduzierung wegen Überschreitung der Abrechnungsvolumengrenze ist für den Fall ausgeschlossen, soweit im Rahmen der Begutachtung nachträglich festgestellt wird, dass ein höherer Personalbedarf für das Projekt Klärwert tatsächlich bestand und die Abrechnungsvolumengrenze demzufolge über die zwei Vollzeitstellen hinaus für die Vergangenheit zu erhöhen gewesen wäre.

(3) Bei grundlegenden technischen Änderungen, die sich wesentlich auf das Betriebsentgelt „Betriebsführung AVB“ auswirken, wird die Abrechnungsvolumengrenze in Abstimmung mit der Stadt angepasst. Um grundlegende technische Änderungen handelt es sich beispielsweise bei der gegebenenfalls erforderlich werdenden 4. Reinigungsstufe.

## **§ 11 Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung**

(1) Gem. § 10 Abs. 1 AEV übernimmt der Auftragnehmer die Bereitstellung, den technischen Betrieb und die laufende Unterhaltung der Anlagen für die Abfuhr und Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen. Für die Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung enthält der Auftragnehmer gemäß Nr. 7 der Anlage 22.1 „Entgelt“ das Betriebsentgelt „Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung“.

(2) Die Vertragsparteien stellen fest, dass die Kosten für die Entsorgung der Inhalte aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen in den letzten Jahren aufgrund eines Rückganges der zu entsorgenden Menge und von Veränderungen der Zusammensetzung des zu entsorgenden Materials sowie aufgrund zusätzlicher gesetzlicher Anforderungen gestiegen sind. Diese bei Vertragsschluss nicht absehbaren und durch den Auftragnehmer nicht beeinflussbaren Kostensteigerungen weichen von der vertraglich vorgesehenen indexgestützten Preisanpassung deutlich ab.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren daher, dass das an den Auftragnehmer zu zahlende Betriebsentgelt „Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung“ ab dem 01. Januar 2021 auf 74,68 € /  $\frac{1}{2}$  m<sup>3</sup> zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer erhöht wird.

## **§ 12 Offene Gräben zur Niederschlagswasserabführung**

(1) Gemäß Nr. 2.1 der Anlage 22.1 „Entgelt“ erhält der Auftragnehmer für alle auf Grundlage des Vertrages zu erbringenden betrieblichen Leistungen im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung ein jährliches Betriebsentgelt. In Nr. 2.3 der Anlage 22.1 „Entgelt“ sind Entgeltanpassungen für Netzerweiterungen und -verkürzungen vorgesehen, um Mehr-/Minderkosten im Betrieb durch strukturelle Erweiterungen des Niederschlagswasserkanalnetzes bzw. Verkürzungen desselben sowie Neuerschließungen auszugleichen. Die Anpassungen beziehen sich auf Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, sonstige Bauwerke und das Niederschlagswasserkanalnetz.

(2) Bezuglich der offenen Gräben zur Niederschlagswasserabführung (städtische RW-Vorfluter) enthält Nr. 2.3 der Anlage 22.1 „Entgelt“ keine vertragliche Entgeltanpassungsregelung. Die Vertragsparteien gehen gemeinschaftlich davon aus, dass insoweit eine vertragliche Regelungslücke vorliegt. Wie bei den anderen in Nr. 2.3 genannten Anpassungstatbeständen entstehen durch Erweiterungen oder Verkürzungen der offenen Gräben zur Niederschlagswasserabführung signifikante Mehr-/Minderkosten im Betrieb. Diese sind nach dem Verständnis der Vertragsparteien im Rahmen des Betriebsentgeltes auszugleichen.

(3) Dem folgend wird das Betriebsentgelt „Niederschlagswasserbeseitigung“ je volle 200 m zusätzliche oder geringere Länge offener Gräben zur Niederschlagswasserabführung pauschal um 904,00 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer erhöht bzw. verringert. Als Ausgangswert ist die Länge der offenen Gräben zur Niederschlagswasserabführung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des AEV maßgeblich. Dieser beträgt 38.819 m. Die Entgeltanpassung ist erstmalig rückwirkend ab dem 01. Januar 2018 vorzunehmen. Die indexgestützte Preisanpassung nach Nr. 2.2 der Anlage 22.1 „Entgelt“ für die Zukunft bleibt unberührt.

(4) Die Vertragsparteien stellen ergänzend klar, dass offene Gräben zur Niederschlagswasserbeseitigung bei der Länge des Niederschlagskanalnetzes nicht zusätzlich berücksichtigt werden.

## II. VERTRAGSKLARSTELLUNGEN

### § 13

#### Abgrenzung zwischen Investition und Aufwand

(1) Der AEV enthält keine eindeutige Abgrenzung zwischen Investitionen und Aufwand. Dadurch stellen sich im Rahmen der Vertragsanwendung regelmäßig Abgrenzungsfragen zwischen der Stadt und dem Auftragnehmer.

(2) Als Orientierungshilfe für die Abgrenzung bei Kanalanlagen und Pumpwerken haben sich die Vertragsparteien auf die als **Anlage 4** dieser Vereinbarung beigefügten Tabelle geeinigt.

(3) Grundlage für die Tabelle bilden insbesondere die Vorgehensweise vor dem Abschluss des AEV, die Regelungen des Handelsgesetzbuches sowie die Leitlinien zur Durchführung dynamischer Kostenvergleichsrechnungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA).

### § 14

#### Genehmigungen für Regenwassereinleitstellen

(1) Im Hinblick auf die die Investitionsverpflichtung nach § 4 AEV sowie die in § 2 Abs. 2 Satz 1 AEV geregelte Verpflichtung des Auftragnehmers, Anträge auf Erteilung von Genehmigungen bzw. auf Anpassung bereits erteilter Genehmigungen zu stellen, sind sich die Vertragsparteien klarstellend einig, dass der Auftragnehmer die im Zusammenhang mit der Einholung, Aktualisierung und Überarbeitung von Genehmigungen für Regenwassereinleitstellen erforderlichen Planungen und Investitionen vornimmt.

(2) Aufgrund seiner Sicherstellungsverpflichtung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 AEV prüft der Auftragnehmer mit der Zielsetzung einer Kostenminimierung für die Gebührenzahler und Anschlussnehmer eigenständig nach den Kriterien der technischen Eignung und der Wirtschaftlichkeit die rechtliche Erforderlichkeit der Anpassung der Genehmigungen für Regenwassereinleitstellen an die heutigen gesetzlichen und technischen Anforderungen.

(3) Die Vertragsparteien stellen klar, dass die Verwaltungskosten gegenüber der Unteren Wasserbehörde für die Einholung, Aktualisierung und Überarbeitung von Genehmigungen für Regenwassereinleitstellen von dem Auftragnehmer zu tragen sind.

(4) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass auf Grundlage der derzeitigen Erkenntnisse keine wesentlichen Änderungen der Umstände im Hinblick auf die Genehmigungen für Regenwassereinleitungen eingetreten sind, die einen vertraglichen Anpassungsanspruch bezüglich der Betriebsentgelte begründen.

### **§ 15 Zinsen**

(1) Nach Nr. 5.1 der Anlage 22.1 „Entgelt“ gehören zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten im Rahmen des Kapitalkostenentgeltes „Investitionen gem. Investitionskonzept“ auch Bauzeitzinsen für die Vorfinanzierung der Investitionen bis zum Aktivierungsstichtag/Finanzierungsstichtag.

(2) Die Vertragsparteien stellen klar, dass zudem Zinsen für die Finanzierung der Investitionen für den Zeitraum ab Aktivierungsstichtag/Finanzierungsstichtag bis zur tatsächlichen Zahlung der Forfaitierungsbank vom Auftragnehmer berechnet werden können. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung der Auszahlung bei der Forfaitierung zu vertreten hat. Die Zinsen werden mit dem Forfaitierungzinssatz berechnet und zusammen mit dem Kapitalkostenentgelt, das sich aus der Forfaitierung des aktuellen Jahres ergibt, abgerechnet.

(3) Zur Vermeidung der Zinsforderung für die Zukunft haben sich die Stadt und der Auftragnehmer auf eine Anpassung des Zeitplanes für das Forfaitierungsverfahren geeinigt.

(4) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dem Auftragnehmer für die Vergangenheit keine entsprechende Zinsforderung zusteht.

### **§ 16 Anpassung Referenzzinssatz**

Die Vertragsparteien stellen klar, dass der in der Anlage 22.1 „Entgelt“ genannte Referenzzinssatz ISDAFIX 2 (EURIBOR Basis) durch den Nachfolgezinssatz ICE SWAP RATE ersetzt wird.

### **§ 17 Grundstücksentwässerung**

(1) Die Vertragsparteien gehen klarstellend einvernehmlich davon aus, dass die Kosten für die im Rahmen von Investitionen im Sinne des AEV durchgeföhrten Maßnahmen der Grundstücksentwässerung, wie beispielsweise Dichtheitsprüfungen, zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten zählen.

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass auf Grundlage der derzeitigen Erkenntnisse keine wesentlichen Änderungen der Umstände im Bereich der Grundstücksentwässerung eingetreten sind, die einen vertraglichen Anpassungsanspruch bezüglich der Betriebsentgelte begründen.

## **§ 18 Oberflächenabflussmodell (OAM)**

Die Vertragsparteien stellen klar, dass es sich bei der Erstellung und Anwendung eines Oberflächenabflussmodells (OAM) zur Vorsorge vor Starkregenereignissen um keine Leistung handelt, die aufgrund des AEV von dem Auftragnehmer zu erbringen ist.

## **§ 19 Sinkkastenreinigung**

- (1) Nach § 15 AEV ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche Sinkkästen, deren Reinigung und Reparatur der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast obliegt, zu reinigen und zu reparieren. Die Vertragsparteien stellen insoweit klar, dass damit eine Verpflichtung zur bedarfsgerechten Reinigung und Reparatur von Sinkkästen gemeint ist.
- (2) Die Vertragsparteien stellen weiterhin klar, dass eine zukünftige Erhöhung der Anzahl der zu reinigenden Sinkkästen im bisherigen Umfang, insbesondere infolge von Neubaugebieten, auch bei gleichbleibender Entwicklung nicht zu einer Erhöhung des Betriebsentgeltes „Sinkkastenreinigung und -reparatur“ nach Nr. 9 der Anlage 22.1 „Entgelt“ führt.
- (3) Von der vorstehend in Absatz 2 genannten Regelung ausgenommen sind Sinkkästen mit besonderer technischer Ausstattung zur Niederschlagswasservorbehandlung und damit einhergehend mit einem höheren Betriebsaufwand. Die Übernahme der entsprechenden Kosten wird mit der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast individuell geregelt.

## **§ 20 Verträge über die Einleitung von Grundwasser**

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 Buchstabe a) AEV ist der Auftragnehmer berechtigt, Leistungen gegenüber Dritten innerhalb und außerhalb des Entsorgungsgebietes der Stadt zu erbringen und hierzu das Öffentliche Abwasserentsorgungsnetz zu nutzen. Das Nutzungsrecht berechtigt den Auftragnehmer auch, Verträge mit Dritten über die Einleitung von Grundwasser zu schließen. Dies ist im Rahmen der Festlegung der vertraglichen Betriebsentgelte dahingehend berücksichtigt worden, dass das Betriebsentgelt Niederschlagswasserbeseitigung entsprechend gemindert worden ist.
- (2) Die Vertragsparteien stellen klar, dass die in den Nutzungsverträgen mit dem Dritten vereinbarten privatrechtlichen Nutzungsentgelte nach § 26 Abs. 2 Buchstabe e) Satz 2 AEV weiterhin dem Auftragnehmer zustehen.
- (3) Konkretisierend stellen die Vertragsparteien klar, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, der Abteilung Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft der Stadt die Verträge über die Einleitung von Grundwasser rechtzeitig vor Abschluss zur schriftlichen Zustimmung nach § 26 Abs. 2 Buchstabe a) Unterabsatz 1 Satz 2 AEV vorzulegen. Eine Ausnahme gilt für Fälle begründeter Eilbedürftigkeit. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Stadt unverzüglich über den Vertragsabschluss mit einem Dritten zu informieren und die Eilbedürftigkeit zu begründen sowie die Verträge nachträglich der Stadt vorzulegen.

## **§ 21 Übergang von Nutzungsverträgen für Grundwassereinleitungen**

(1) Die Vertragsparteien stellen im Hinblick auf die vor dem Vertragsschluss des AEV abgeschlossenen Nutzungsverträge für Grundwassereinleitungen klar, dass der Auftragnehmer auch diese Verträge nach § 2 Abs. 1 des Einbringungsvertrages im Wege der Vertragsübernahme mit allen Rechten und Pflichten übernommen hat.

(2) Die Vertragsparteien gehen insoweit einvernehmlich davon aus, dass die Nutzungsverträge für Grundwassereinleitungen lediglich unbeabsichtigt nicht mit in die Anlage 2 des Einbringungsvertrages mit aufgenommen worden sind. Dies ergibt sich daraus, dass die Stadt mit dem AEV die ihr obliegende Aufgabe der Erfüllung der Abwasserbeseitigung auf den Auftragnehmer als beauftragten Dritten übertragen hat. Zudem lässt sich insbesondere der Regelung des § 26 Abs. 2 AEV entnehmen, dass der Auftragnehmer berechtigt ist, das Öffentliche Abwasserentsorgungsnetz zu nutzen und Leistungen gegenüber Dritten zu erbringen. Diese Regelung umfasst auch den Abschluss von Nutzungsverträgen über Grundwassereinleitungen.

## **§ 22 Drainagewasser**

(1) Die Vertragsparteien stellen klar, dass in Bezug auf die Nutzung der Niederschlags- und Mischwasserkanalisation zur Ableitung von Wasser aus Haus- und Grundstücksdrainagen kein vertraglicher Anpassungsbedarf besteht.

(2) Es wird aufgrund der bisherigen Erfahrungswerte einvernehmlich davon ausgegangen, dass die auf Drainagewasser entfallenden Mengen in der Niederschlags- und Mischwasserkanalisation lediglich geringfügig sind. Eine Erhebung der Drainagewassermengen durch den Auftragnehmer wird vor diesem Hintergrund und wegen des unverhältnismäßigen technischen und wirtschaftlichen Aufwandes als nicht erforderlich angesehen.

## **§ 23 Genehmigungen für Nacharbeit**

Für die Erteilung von Genehmigungen für Nacharbeit nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den auf Grundlage dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen erhebt die Abteilung 61.4 der Stadt Verwaltungsgebühren nach dem Niedersächsischen Verwaltungskosten gesetz und setzt diese fest. Die Vertragsparteien stellen klar, dass der Auftragnehmer weder aus dem AEV noch aus sonstigen Verträgen mit der Stadt einen Anspruch auf Erstattung oder Freistellung von diesen Verwaltungsgebühren hat. Dem folgend wird der Auftragnehmer die Gebührenforderung der Abteilung 61.4 der Stadt für die bereits erteilten Genehmigungen für Nacharbeit auch für die Vergangenheit begleichen.

## **§ 24 Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben**

Die Vertragsparteien stellen klar, dass in Bezug auf Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben kein vertraglicher Anpassungsanspruch besteht.

## **§ 25** **Kampfmittelsondierung**

Die Vertragsparteien gehen bezüglich der Kosten für Kampfmittelsondierungen bei Reparaturmaßnahmen klarstellend davon aus, dass kein vertraglicher Anpassungsbedarf besteht und die entsprechenden Kosten vom Auftragnehmer zu tragen sind.

## **§ 26** **Fuhrpark des Auftragnehmers**

(1) Gemäß § 4 Abs. 2 AEV ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Betriebs- und Geschäftsausstattung im erforderlichen Umfang zu erneuern. Zu der Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören auch die Kraftfahrzeuge des Fuhrparks des Auftragnehmers.

(2) Vor dem Hintergrund der Regelung des § 33 Abs. 1 Unterabsatz 4 AEV stellen die Vertragsparteien klar, dass etwaige Veräußerungserlöse während der Vertragslaufzeit aus Verkäufen von Kraftfahrzeugen nach Abschreibungsende bei dem Auftragnehmer verbleiben. Unter diese Regelung fallen auch etwaige Veräußerungserlöse von sonstigen durch einen Motor angetriebenen, nicht an Schienen gebundenen Fahrzeugen. Dies entspricht auch der bisherigen Verfahrensweise. Die Endschäftsbestimmungen gemäß § 33 AEV bleiben davon unberührt.

(3) Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass derzeit keine Klarstellungen oder Vertragsanpassungen im Hinblick auf die technischen Anforderungen der Fahrzeuge im Fuhrpark des Auftragnehmers erforderlich sind.

## **§ 27** **Kanalzustandsbewertung**

(1) Aufgrund eines systematischen Softwarefehlers (IKIS-Fehler), der zu einer starken Überschätzung der Schadenzustandsklassen ZK 0 und ZK 1 geführt hat, war die als Basis des AEV ermittelte Schadensklassenverteilung falsch. Die Vertragsparteien stellen klar, dass der IKIS-Fehler zukünftig bei der Kanalzustandsbewertung nicht mehr berücksichtigt werden soll. Zur Umsetzung haben die Vertragsparteien ein gemeinsames Bewertungsverfahren erarbeitet und etabliert. Dies entspricht auch der bisherigen Verfahrensweise in den Jahresinvestitionsberichten.

(2) Darüber hinaus sind sich die Vertragsparteien einig, dass die Kanalzustandsbewertung zukünftig auf den neuen Eurocode (gemäß DWA-M 149-2 sowie DIN EN 13508-2) umgestellt wird, weil die bisherige Kodierung nicht mehr dem aktuellen Stand entspricht. Die Vertragsparteien sind sich weiterhin einig, dass die vollständige Kanalzustandsbewertung nach dem Stand der Technik, d.h. dem neuen Eurocode, frühestens Ende des Jahres 2030 vorliegt. Um den bisherigen Datenbestand auch zukünftig noch einsehen zu können, erstellt der Auftragnehmer ein Abbild des Kanalnetzzustandes nach dem alten Bewertungsverfahren, sichert dieses digital und stellt es der Stadt parallel zur Verfügung.

(3) Zukünftig soll eine Schadensansprache für die Kanalzustandsbewertung und die Schadensklassenverteilung gem. § 7 Abs. 1 AEV nach DIN EN 13508-2 und DWA-M 149-2 erfolgen. Mit dieser Umstellung sind die einzuhaltenden bisherigen Grenzen zu den Schadensklassensummen neu zu definieren. Der Auftragnehmer lässt dafür über einen externen Gutachter einen Vorschlag erarbeiten und legt diesen der Stadt zur Abstimmung vor. Im Rahmen der Begutachtung sind die neuen Grenzen der Schadensklassensummen grundsätzlich wertgleich zu den bisherigen Schadensklassensummen zu erarbeiten. Für das bestehende Kanalnetz ist die Schadensklassenverteilung nach dem neuen Eurocode zu bestimmen.

## **§ 28** **Geophysikalische Untersuchungen**

(1) Bei geophysikalischen Untersuchungen handelt es sich um Baugrunduntersuchungen im Vorfeld von Investitionsmaßnahmen und um vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Straßeneinbrüchen. Für diese besteht derzeit noch kein standardisiertes Verfahren, so dass der diesbezügliche Entwicklungsprozess noch nicht abgeschlossen ist. Aufgrund dessen und weil die mittel- und langfristige Kostenentwicklung noch nicht feststehen, stimmen sich die Vertragsparteien im Einzelfall darüber ab, bei welchen Baumaßnahmen geophysikalische Untersuchungen durchgeführt werden sollen.

(2) Sofern die Stadt einer geophysikalischen Untersuchung im Vorfeld einer Investitionsmaßnahme schriftlich zugestimmt hat, gehen die Vertragsparteien übereinstimmend davon aus, dass es sich bei den Kosten für die geophysikalischen Untersuchungen um kapitalkostenfähige Anschaffungs- und Herstellungskosten handelt.

## **§ 29** **Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen**

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 4 Abs. 11 AEV verpflichtet, bei den von ihm beauftragten Baumaßnahmen Leistungsabnahmen durchzuführen und diese nachvollziehbar zu dokumentieren. Er ist ferner verpflichtet, etwaige Gewährleistungsansprüche geltend zu machen und ggf. Maßnahmen zu ihrer Durchsetzung zu ergreifen.

(2) Ergänzend dazu vereinbaren die Vertragsparteien, dass der Auftragnehmer die Stadt über Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Baumaßnahmen im Rahmen des AEV unverzüglich unterrichtet und die Zielstrategie mit der Stadt einvernehmlich abstimmt. Besondere Bedeutung kommt dabei einer wirtschaftlichen Lösung mit einer möglichst geringen Belastung der Gebührenzahler zu. Der aktuelle Stand der Rechtsstreitigkeiten wird vom Auftragnehmer jeweils im Rahmen der Quartalsberichte nach § 18 Abs. 4 AEV dargestellt.

(3) Im Falle von umlegbaren Erschließungskosten auf Dritte und im Falle von Baukosten, die auf Dritte umlegbar sind, beteiligt der Auftragnehmer die Abteilung Stadtentwässerung der Stadt rechtzeitig im Vorfeld des Abschlusses der Verträge und hat die Verhandlungen mit dem Dritten in enger Abstimmung mit der Stadt zu führen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss von Erschließungsverträgen. Bei dem Abschluss der Verträge kommt einer wirtschaftlichen Lösung mit einer möglichst geringen Belastung der Gebührenzahler besondere Bedeutung zu.

## **§ 30 Abrechnung der Entgelte**

(1) Gemäß § 22 Abs. 3 Satz 2 AEV hat die Stadt auf die nach diesem Vertrag zu zahlenden variablen Entgelte jeweils bis zum 15. eines Monats gleich hohe monatliche Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftels der im Vorjahr abgerechneten variablen Entgelte zu zahlen.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren bezüglich des vorhergehenden Absatzes im Hinblick auf die Abrechnungsbasis, dass für die Betriebsentgelte „Kleinkläranlagen“, „Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung“ und „Abflusslose Gruben“ statt der Höhe der im Vorjahr abgerechneten variablen Entgelte der einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien abgestimmte Jahresbetrag auf Basis der in der Gebührenkalkulation der Stadt zugrunde gelegten Planmengen maßgeblich ist. Diese Planmengen sind durch den Auftragnehmer zu prognostizieren und mit der Stadt abzustimmen. Für das Betriebsentgelt „Betriebsführungsvertrag AVB“ ist als Jahresbetrag die von dem Auftragnehmer vorgelegte Planung für das jeweilige Jahr maßgeblich.

(3) In § 22 Abs. 3 Satz 4 AEV ist geregelt, dass der Auftragnehmer zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres die variablen Entgelte zeitnah gegenüber der Stadt spitz abrechnen wird. Hierzu vereinbaren die Vertragsparteien klarstellend, dass die Jahresschlussrechnung spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres vom Auftragnehmer vorgelegt wird. Die Daten für die Abrechnung des Betriebsentgeltes „Betriebsführung AVB“ werden spätestens bis zum 15. Januar des Folgejahres der Stadt vorgelegt. Bis zum 31. Januar des Folgejahres wird die Abrechnung des Betriebsentgeltes „Deponiebewirtschaftung“ vorgelegt.

## **III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 31 Überprüfungsklausel**

Die Vertragsparteien vereinbaren, sich acht Jahre vor Ende der regulären Laufzeit des AEV gemäß § 32 Abs. 1 S. 1 AEV darüber abzustimmen, ob die Voraussetzungen für eine Vertragsanpassung nach § 30 AEV vorliegen. Im Rahmen dessen sind die jeweiligen Interessen der Vertragsparteien erneut in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

### **§ 32 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt, sofern die Vertragsparteien im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart haben, rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft. Diese Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Zeitpunkt der Beendigung des AEV.

### **§ 33 Garantie**

Die Veolia Deutschland GmbH stimmt den Regelungen in dieser Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung vor dem Hintergrund der übernommenen Garantie (§ 36 AEV) ausdrücklich zu.

## **§ 34 Wirksamwerden**

(1) Die Wirksamkeit dieser Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung der bestandskräftigen Genehmigung dieser Vereinbarung durch die Kommunalaufsichtsbehörde bzw. Bescheinigung über den Eintritt der Genehmigungsfiktion gemäß § 176 Abs. 2 i. V. m. § 176 Abs. 1 Satz 2 NKomVG bzw. schriftlichen Mitteilung seitens der Kommunalaufsichtsbehörde, dass es einer solchen Genehmigung nicht bedarf. Die Stadt ist verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich über die Genehmigungserteilung bzw. die Genehmigungsfiktion bzw. die Mitteilung der Kommunalaufsichtsbehörde, dass die Genehmigung der Vereinbarung nicht erforderlich ist, zu informieren und dem Auftragnehmer mit der Information eine Kopie der Genehmigung, der Bescheinigung über die Genehmigungsfiktion oder der Mitteilung zu übermitteln.

(2) Ungeachtet des Zeitpunktes des Wirksamwerdens dieser Vereinbarung gemäß vorstehendem Absatz 1 werden sich die Vertragsparteien nach Wirksamwerden der Vereinbarung wirtschaftlich so stellen, als sei die Vereinbarung bereits zum 01. Januar 2020 wirksam geworden.

(3) Beiden Vertragsparteien ist bekannt, dass aufgrund der Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung vor deren Abschluss eine Bekanntmachung der Auftragsänderung gemäß § 132 Abs. 5 GWB im Amtsblatt der Europäischen Union erforderlich ist. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Stadt. § 135 GWB bleibt unberührt.

## **§ 35 Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Braunschweig.

(3) Die im Vereinbarungstext aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieser Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung.

Braunschweig, den ...

---

Stadt Braunschweig

..., den ...

---

Stadtentwässerung Braunschweig GmbH

---

Veolia Deutschland GmbH

## **Anlagen**

Anlage 1 - Investitionsbudgets

Anlage 2 - Berechnung Substanzwert

Anlage 3 - Berechnung Entgelt Gewerbesteuer

Anlage 4 - Abgrenzung zwischen Investition und Aufwand